

Feuerwehrreglement

Anhang 1 zum Gemeindevertrag Feuerwehr Rued

Inhalt

Allgemeines

A. Organisation der Feuerwehr

B. Rekrutierung und Einteilung

C. Löscheinrichtungen

D. Ausrüstung

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

F. Kontrollwesen

G. Bussen

H. Genehmigungen



Allgemeines

Grundsätzliches

§1

¹ Die in diesem Vertrag und in den Anhängen verwendeten Funktions-, Berufs-, und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gesetzliche Grundlagen §2

¹ Die Ausführungen in diesem Anhang stützen sich auf §72 und §73 des Gesetztes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie §4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971.

² Im weiteren haben §1 Grundsätzliches und §2 gesetzliche Grundlagen im Gemeindevertrag Gültigkeit.

A. Organisation der Feuerwehr

Feuerwehrkommission (Feuko) §3

¹ Der Feuko gehören an :

- Ressortvertreter der Vertragsgemeinden
 - Kommandant
 - Vizekommandant
 - Materialverwalter
 - Aktuar
 - Ein weiterer Offizier oder ein weiteres AdF
- Total 7 Personen

² Die Feuko trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal pro Jahr.

³ Sitzungen können durch den Präsidenten oder mindestens drei Mitglieder einberufen werden.

⁴ Der Präsident hat das Recht zum Stichentscheid.

⁵ Bei der Bildung der Feuko ist einer paritätischen Zusammensetzung aus den Vertragsgemeinden Rechnung zu tragen.

Pflichtenhefte

§4

¹ Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen werden im Anhang 3, festgehalten. Sie entsprechen den Kommandoakten der AGV, oder sind an diese angelehnt und wie diese abgefasst.

Rekrutierung, Entlassungen

B. Rekrutierung und Einteilung

§5

¹ Die Rekrutierungen werden im 2. Halbjahr des Vorjahres resp. bei Bedarf vorgenommen.

² Um jederzeit genügend Personal alarmieren zu können, müssen auch Personen, welche sich nur tagsüber in den Gemeinden aufhalten, rekrutiert werden. Tagesbereitschaft

³ Rekrutiert werden können Frauen und Männer die das 18. Altersjahr erreicht haben.

⁴ Die Entlassung aus der Dienstpflicht erfolgt per Ende Jahr, in welchem das Dienstalder nach Aargauischem Feuerwehrgesetz erreicht wird. (§7 FwG)

⁵ Frühzeitige Entlassungen, ausser Wegzug, müssen bei der Feuko gemeldet werden.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

§6

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von §7, Feuerwehrgesetz, beträgt 18 Jahre.

Vertrauensarzt

§7

¹ Der Vertrauensarzt wird durch die Feuko bestimmt.

C. Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen §8

¹ Für die Kontrolle der Hydrantenanlagen ist der jeweilige Brunnenmeister verantwortlich.

² Die Kontrolle hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen und dem Kommando zuzustellen.

³ Die Feuko hat der betroffenen Gemeinde Meldung zu erstatten, wenn Löscheinrichtungen oder Hydranten nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

Ausrüstung §9

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV.

² Über die persönliche Ausrüstung der AdF wird Kontrolle geführt.

³ Die Materialwarte führen über das gesamte vorhandene Material Inventar.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Alarmierung §10

¹ Das Kommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle.

Ausbildung §11

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommando und dem Kader, aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuko aufgestellten Arbeitsprogramms.

² Die Feuko ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse besucht.



Übungsdienst

§12

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

² Das Jahresprogramm gilt als Aufgebot.

³ Eine Übung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Diese Besoldung erfolgt gemäss Anhang 2 des Gemeindevertrages.

Branddienst, Einsatzplanung

§13

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien etc.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte laufend mit einzubeziehen.

² Der Feuerwehrkommandant wird in seiner Abwesenheit durch den ranghöchsten Chargierten vertreten, dieser leitet den Einsatz.

³ Bei Einsätzen über zwei Stunden werden die AdF auf Rechnung der Vertragsgemeinden auf einfache Weise gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

⁴ Die Räte verfügen die entstandenen Kosten notwendiger Einsätze gemäss den Regeln nach §6a, Kostentragung FwG. (Feuerwehr Gesetz FwG, SAR 581.100).



F. Kontrollwesen

Kontrollführung

§14

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Kommando.
Darin enthalten sind das Inventar und die Budgetkontrolle.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

³ Die zuständigen Einwohnerkontrollen erfassen die Feuerwehrpflichtigen und melden Zu- und Wegzüge dem Kommando. (jährlich).
Sind unterjährige Daten erforderlich, stellt das Kommando einen entsprechenden Antrag an die betroffene Gemeindeverwaltung.

Dienstbüchlein

§15

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das Dienstbüchlein sowie in die Datenbank der AGV eingetragen.

Kommandowechsel

§16

¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben.
Es muss ein Übergabeprotokoll erstellt werden.

G. Bussen

Bussen

§17

¹ Die Räte sprechen Bussen auf ihrem Gemeindegebiet auf Antrag der Feuko aus.

² Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis einen Übungssold.

³ Im Wiederholungsfall innerhalb einer Jahresfrist beträgt die Busse höchstens den vierfachen Übungssold.

H. Genehmigungen

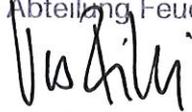
Genehmigung Anhang 1 Feuerwehrreglement zum Gemeindevertrag FW Rued

Namens der Räte:

Schriedrued, _____.____. 2014 Der Gemeindeammann		Der Gemeindeschreiber
 Marliese Loosli		 Jonas Weber

Schlossrued, _____.____. 2014 Der Gemeindeammann		Der Gemeindeschreiber
 Martin Goldenberger		 i.v. Heinz Glauser

Aargauische Gebäudeversicherung AGV

Vorsitzender der Geschäftsleitung _____.____. 2014	Aargauische Gebäudeversicherung Abteilung Feuerwehrwesen
 Dr. Urs Graf	 Urs Ribli, Abteilungsleiter

Datum der Vertragsunterzeichnung, Schriedrued den 22.01.2014

5

6

7